



Urheber	CVPO, durch Stefan Diezig
Gegenstand	Alimentenbevorschussung: Berücksichtigung von Einkommen der Lebenspartner?
Datum	05/05/2021
Nummer	2021.05.154

Gemäss Art. 4 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Eintreibung von Vorschüssen, werden Vorschüsse u.a. bei in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen dann gewährt, wenn das steuerpflichtige Einkommen und das steuerpflichtige Vermögen Vorgenannter gewisse Grenzen nicht überschreitet.

Diese im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden in soeben genannten Ausführungsreglement aber nicht näher bestimmt. Auf der Homepage

<https://www.vs.ch/de/web/sas/avances> (Stand 28.04.2021) wird Art. 4 genauer umschrieben. Es ist die Rede von nicht unterstützungspflichtigen Kindern oder Konkubinatspartnern oder Dritten. Es stellt sich die Frage, ab wann ein Konkubinat angenommen wird und ob einfache Lebensgemeinschaften unter Dritte zu subsumieren sind.

Da es sich bei den Vorschüssen um Barunterhalt der Kinder handelt, und der Betreuungsunterhalt - welcher wirtschaftlich dem Ehegatten zusteht - nicht bevorschusst wird, ist schwer einzusehen, weshalb insbesondere ein Dritter oder ein Konkubinatspartner als «in gemeinsamem Haushalt lebende Person» gilt. Barunterhalt deckt ja wirklich nur die laufenden Bedürfnisse des Kindes. Inwiefern hier vor allem Einkommen von Lebenspartnern in die Berechnung integriert werden soll, ist schwer nachvollziehbar.

So ist in der Verordnung Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV) des Kantons Bern bspw. in Art. 8 Abs. 2 festgehalten, dass zum Haushalt das gesuchstellende Kind, dessen Elternteil, die Ehegattin bzw. der Ehegatte sowie weitere minderjährige und volljährige Kinder zählen und somit nicht der Konkubinatspartner oder Dritte.

Im Kanton Aargau steht in der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) in § 27 Abs. 1 lit. b, dass Anspruch auf Bevorschussung u.a. dann bestehe, wenn die Jahreseinkünfte unter den Grenzbeträgen liegen «beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, verheirateten oder in einer stabilen eheähnlichen Beziehung gemäss § 12 Abs. 2 lebenden Elternteil und seinem Eheteil beziehungsweise seiner Partnerin oder seinem Partner».

Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.

Vorliegend besteht die Möglichkeit aufgrund des in Art. 4 des Ausführungsreglements, dass das Einkommen eines Lebenspartners in einer nicht zwingend stabilen, eheähnlichen Beziehung für die Bevorschussung eingerechnet wird, was gegen die Systematik des Barunterhalts spricht.

Bundesrechtlich ist nämlich auch in Art. 278 Abs. 2 ZGB festgehalten, dass der Ehegatte dem anderen in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kinder in angemessener Weise beizustehen hat: Aber eben nur der Ehegatte. Hier ist weder von Konkubinatspartnern noch von Lebenspartnern die Rede.

Schlussfolgerung

Es ist eine Gesetzesänderung zu prüfen, sodass inskünftig nur noch Einkommen von Lebenspartnern miteinbezogen werden, welche in (qualifiziertem) Konkubinat leben. Sicher ist, dass einfache Lebensgemeinschaften nicht unter die Bestimmung Art. 4 des Ausführungsreglements fallen sollen. Insbesondere sind diese Begriffe im Ausführungsreglement zu spezifizieren, in welchem bis anhin nur von "im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen" die Rede ist.